

Recht auf Bildung

Zur Bedeutung des BVerfG-Urteils für die Teilhabe an schulischer Bildung von Schülerinnen und Schülern mit psychischen Erkrankungen

Einordnung aus der Sicht der Eltern



LERNEN FÖRDERN
Bundesverband e.V.

Fachgespräch VDS - KMK - DVfR am 4. März 2024

Mechthild Ziegler

Recht auf Bildung - Bedeutung des BVerfG-Urteils

- aus der Sicht der Eltern (1)

- Eltern sind keine homogene Gruppe
- Eltern haben entsprechend ihrer Persönlichkeit unterschiedliche Meinungen und unterschiedliche Erfahrungen mit Bildung
- Positionen des LERNEN FÖRDERN-Bundesverband basieren u.a. auf dem Austausch in Selbsthilfegruppen und Umfragen, Gespräche mit Eltern, Information, Beratung und Begleitung
- an LERNEN FÖRDERN zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen wenden sich kontinuierlich zunehmend auch Eltern von Kindern mit psychischen Erkrankungen - meist mit Förderschwerpunkt Lernen

Recht auf Bildung - Bedeutung des BVerfG-Urteils

- aus der Sicht der Eltern (2)

- Bildung spielt im Leben eines Kindes und seiner Familie eine zentrale Rolle
- Bildung von Kindern mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs- Beratungs- und Unterstützungsangebot ist Schwerpunktthema des Verbandes
- Zugang zu Bildung und Teilhabe an Bildung ist nach dem Leitbild LERNEN FÖRDERN ein Grundrecht für alle Kinder unabhängig von ihrem individuellen Unterstützungsbedarf, ihrer Behinderung / Erkrankung und ihrer Herkunft
- Früherkennung von Entwicklungsverzögerungen kann zur Sicherung von Teilhabe beitragen
- Der Anspruch auf ein individuelles sonderpädagogisches Bildungsangebot ist frühzeitig zu klären.



Situation von Familien während der Pandemie

- Manche Eltern erlebten die Zeit der Schulschließung mit ihren Kindern positiv, sie konnten viel Zeit ohne Stress mit ihren Kindern verbringen.
- Andere Eltern litten sehr unter der Pandemie, fühlten sich aus den unterschiedlichsten Gründen überfordert.
 - Beispielsweise durch Homeoffice, beengten Wohnraum, zu hohe Anforderungen der schulischen Aufgaben, fehlende technische Ausstattung sowohl der Schule, als auch der Familie ...
- vielen Kindern fehlten ihre Freunde
- Kinder mit (drohenden) psychischen Erkrankungen erlebten diese Zeit oft positiv in ihrer vertrauten Umgebung, ohne Kontakte mit anderen, ohne Konfrontationen ...
- ❖ Der Umgang der Schulen mit Distanzunterricht war extrem unterschiedlich, verständlicherweise standen zumindest zu Beginn der Pandemie **keine Konzepte** zur Verfügung, **vielfach fehlte auch die erforderliche technische Ausstattung.**



Zum Bundesverfassungsgerichts-Urteil (1)

Durch Schulschließung und Distanzunterricht während der Pandemie sahen Eltern das Recht ihrer Kinder auf Bildung verletzt und legten deshalb Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.

Mit Beschluss vom 19. November 2021 wurde die Beschwerde vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen.

- ➔ **Uneingeschränkt positiv bewertet werden kann, dass das Bundesverfassungsgericht sich intensiv mit dem Recht auf Bildung befasste und wegweisende Leitsätze beschlossen wurden.**

Nach diesen Leitsätzen besteht ein Recht auf schulische Bildung:

„Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung).“



Zum Bundesverfassungsgerichts-Urteil (2)

Für Kinder und Jugendliche wurde in den Leitsätzen ein Anspruch auf Mindeststandards festgelegt, das die Persönlichkeitsentwicklung einschließt.

„Anspruch auf Einhaltung eines für ihre chancengleiche Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten...“

Gem. Grundgesetz sind außerdem Pflege und Erziehung ihrer Kinder das natürliche Recht der Eltern. Siehe Art. 6 Abs. 2 GG:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“



Zum Bundesverfassungsgerichts-Urteil (3)

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit dem Grundgesetz bestehen m.E. deshalb folgende Rechte:

- Das uneingeschränkte Recht der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung einschließlich Bildung der Persönlichkeit und Erziehung in Zusammenarbeit mit ihren Eltern.
- Entwicklung und Gewährleistung von Mindeststandards für alle Kinder und Jugendlichen und die dafür erforderlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- ❖ Offen ist derzeit noch die Festlegung von Mindeststandards. Dazu hat der Fachausschuss Bildung des DVfR einen Vorschlag vorgelegt, der von LERNEN FÖRDERN mitgetragen wird.
- ❖ Offen ist die Auslegung von Mindeststandards - was ist unverzichtbar? Was sind „angemessene Vorkehrungen“?
- **Mindeststandards für sonderpädagogische Bildungsangebote sind nicht definiert.**
- **Keine Aussage zur Bildungsstruktur - zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**
- **Das Recht der Eltern sich für den Lernort ihres Kindes zu entscheiden, ist abhängig von den vorhandenen Schularten.**

Bemerkungen zu wichtigen Kriterien von Mindeststandards (1)

- Mindeststandards dürfen sich bei Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs- und Unterstützungsangebot nicht nach allgemein gültigen Bildungszielen richten, **vielmehr müssen sie sich individuell an den Bedarfen und Zielen des einzelnen Kindes orientieren.**
- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung unabhängig von seinem individuellen Unterstützungsbedarf, von seiner Behinderung und seiner Herkunft **und je nach Einzelfall Anspruch auf ein individuelles sonderpädagogisches Bildungsangebot (entscheidend für die Entwicklung der Persönlichkeit)**
- **Festlegung von Mindeststandards zu sonderpädagogischen Bildungsangeboten!**
- **Was ist Mindeststandard für ein Bildungsangebot an der allgemeinen Schule?**
- Der Anspruch eines Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot muss frühzeitig festgestellt werden.
Eltern haben das Recht auf Beratung und Begleitung.



Bemerkungen zu wichtigen Kriterien von Mindeststandards (2)

- Grundlage für Teilhabe sind in allen Bereichen die Kriterien der ICF
 - Teilhabe an frühkindlicher, schulischer und beruflicher Bildung,
 - Teilhabe an der Gemeinschaft in Schule und Freizeit
- ❖ **Teilhabeziele sind gemeinsam mit den Eltern zu vereinbaren**
- **Beziehungsgestaltung -**
 - **Schule muss ein Ort verlässlicher Beziehungsangebote sein!**
 - **Eltern sind in der Schule willkommen**
 - **Kinder brauchen Bezugspersonen über die Schulzeit hinaus**
- **Professionalität gewährleisten**
Sonderpädagogische Fachkenntnisse sind für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch an allen Schularten unverzichtbar. Sie müssen Lehrkräften von Kindern mit Anspruch in den **Klassen 1- 9 bzw. 10** und im Bereich der **beruflichen Bildung** zur Verfügung stehen.
 - **Zusammenarbeit mit Partnern unterschiedlicher Fachrichtungen entsprechend dem individuellen Anspruch der Schülerinnen und Schüler**
- **Sonderpädagogische Unterstützung und Beratung entsprechend dem Förderschwerpunkt der beschulten Schüler muss für Lehrkräfte, Eltern und Elternvertreter, Assistenten / Schulbegleiter problemlos zugänglich sein.**

Bemerkungen zu wichtigen Kriterien von Mindeststandards (3)

- Sicherung von Unterstützungs- und Anschlusssystemen **in Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern**
 - mit allen an der Bildung und Erziehung Beteiligten
 - Berufliche und soziale Anschluss- und Erprobungsmöglichkeiten müssen während der Schulzeit in Zusammenarbeit mit Partnern vorbereitet, gesichert und gewährleistet werden.
- Leistungsbewertungen müssen auf der Grundlage individuell festgelegter Bildungs- und Erziehungsziele erfolgen.
Die Sicherung des Anschlusses ist wichtiger als ein Schulabschluss am Ende der allgemeinen Schulzeit!
Der Schulabschluss darf nicht als Schulabbruch gewertet werden!
- Recht auf Bildung **entsprechend individuellen Bedarfen**
für individuelle Bedarfe sind ggf. **flexible Lösungen** anzubieten
 - beispielsweise zeitweise Distanzunterricht für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen und/oder sozialen Ängsten, depressiven Phasen ...



Mindeststandards zu Erziehungspartnerschaft

- ***Eltern sind verantwortlich für ihre Kinder, sie sind oft lebenslange Begleiter***
Experten sind für ein Kind in der Regel während einer Phase seines Lebens zuständig.
- Eltern haben das Recht und die Pflicht ihre Kinder zu erziehen und für ihre Kinder zu entscheiden.
- **Eltern erziehen und begleiten ihre Kinder, so gut es ihnen möglich ist!**
- Manche Eltern brauchen Unterstützung, damit sie diese Aufgabe erfüllen können.
- Erfolgreich verlaufende Bildungsprozesse erfordern eine wertschätzende, transparente Erziehungspartnerschaft zwischen Schule, Lehrkräften, Eltern/für die Kinder zuständigen Personen.
- Eine Erziehungspartnerschaft zwischen Schule, Elternhaus und Partnern als Grundlage zur Sicherung der Teilhabe ist unabdingbar.



Kontakt

LERNEN FÖRDERN-Bundesverband zur Förderung
von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.

Mechthild Ziegler, Vorsitzende

Maybachstr. 27, 71686 Remseck am Neckar

Tel. 07141 9747870 mobil 0175 4145 219

www.lernen-foerdern.de



LERNEN FÖRDERN
Bundesverband e.V.